



Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und die Notwendigkeit bürgerschaftlichen Engagements

14. Bayerisches Seminar für Bürgerhilfe in der Psychiatrie

**Referentin: Celia Wenk-Wolff, Bayerischer Bezirketag
Irsee, 22. Februar 2019**

Inhalt

- **Kurzer Überblick**
 - Aufbau und Bestandteile des Gesetzes
- **Präambel**
- **Besuchskommissionen Art. 37**
- **Ergänzungen durch Beschluss des Landtags vom 11. Juni 2018**
 - Unabhängige Beschwerdestellen
- **Diskussion**

Aufbau des Gesetzes

- **Präambel**
- **Hilfeteil Art. 1 bis 4**
Beides in Kraft seit 1. August 2018
- **Teil 2: öffentlich-rechtliche Unterbringung Art. 5 bis 38**
- „Omnibus“ MRVG Art. 38 b mit zahlreichen Änderungen der Artikel des MRVG
Beides in Kraft seit 1. Januar 2019

PsychKHG Teil 1

Stärkung der psychiatrischen Versorgung

- **Art. 1: Krisendienste**
- **Art 2: Zusammenarbeit und Prävention**
 - Versorgungsverpflichtete sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten
 - **Einrichtungen, die ohne gesetzliche Verpflichtung einschlägige Hilfen erbringen, sollen auf ihren Wunsch in die Zusammenarbeit miteinbezogen werden.** (bspw. Telefonseelsorge)
 - Ziel = Prävention, Förderung Teilhabe, Stärkung der Fähigkeiten zur Selbsthilfe, Vermeidung Unterbringung
- **Art 3: Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen an der**
 - Versorgungsplanung und Weiterentwicklung von Therapiekonzepten
- **Art 4 Psychiatrieberichterstattung:** alle 3 Jahre ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen, entspr. Ressource im LGL wird geschaffen, Inhalt: epidemiologische Daten, Veränderungen und Versorgungslandschaft abbilden

PsychKHG Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Exkurs: Rechtsgründe für eine Unterbringung gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person

1. Maßregeln der Besserung und Sicherung §§ 63, 64 StGB

➤ **Straftat**

- aber nicht schuldhaft bzw. vermindert schulfähig (zum Zeitpunkt der Tat!)
- Folge: Anordnung der Maßregel, entweder psychiatrisches Krankenhaus oder Entziehungsanstalt durch das Strafgericht
- Verweildauer mehrere Jahre
- Entlassung: wenn Prognose günstig oder maximaler Zeitablauf

2. Unterbringung nach § 1906 BGB

- **Betreuer** bringt unter mit Genehmigung des Betreuungsgerichts
- **(ausschließlich) zum Wohle des Betreuten** erforderlich
- Gefahr der Selbsttötung oder erhebliche gesundheitliche Gefährdung
- Oder zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens ist Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig
- Betroffener kann die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln
- Ultima ratio

PsychKHG Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

3. Öffentlich-rechtliche Unterbringung nach PsychKHG (bisher BayUnterbringungsgesetz)

- Landesrechtliche Regelungskompetenz = rechtstechnisch der Gefahrenabwehr zuzuordnen, **Regelungslücke= Gefahr für Dritte oder Allgemeinwohl (bayr. Variante)**

Voraussetzungen der Unterbringung Art. 5 PsychKHG:

- Wer **aufgrund** einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich **selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl** erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, **es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt.**

Präambel

- Zunächst ohne Präambel geplant,
- Rechtlicher Hintergrund: sehr kleine Lücke mit Regelungskompetenz auf der Landesebene im Hilfeteil zwischen allen SGB´s und BTHG; Im Unterbringungsteil kommt die Regelungskompetenz aus dem Sicherheitsrecht, zur „Gefahrenabwehr“, für ausschließlich selbstgefährdende Personen Unterbringung schon im BGB geregelt
- Nachteil: kein direkt einklagbarer Anspruch ableitbar
- Vorteil: Programmsätze sind können über regelbare Sachverhalte hinausgehen, bilden den Geist des Gesetzes aus dem Konsensprozess ab, der Vollzug muss sich daran messen lassen!

Präambel

- Stärkung der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf
- weitere Entstigmatisierung
- Anlaufstellen schaffen für Menschen in psychischen Krisen und wirksame Hilfe durch eine frühzeitige Unterstützung, in der Folge auch Vermeidung von Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Menschen sowie Zwangsmaßnahmen
- Voraussetzungen, Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch kranker Menschen , Anwendung von Zwangsmaßnahmen:
Die Unterbringung und Zwangsmaßnahmen sind letztes Mittel, wenn andere Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die Betroffenen und die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren.
- Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf die individuelle Situation des betroffenen Menschen besondere Rücksicht zu nehmen.
- Seine Würde, seine Rechte und sein Wille sind stets zu achten. Die Behandlung und Hilfe stehen immer im Zentrum des Handelns.

Vertiefung, Präambel 2

Leitgedanken sind:

- Art. 100 der Verfassung und Art. 1 und 2 des Grundgesetzes
- Die Bedeutung von Prävention und Therapie, gilt auch für die Gewaltprävention: Genesung ist auch die beste Gewaltprävention.
- Die Bedeutung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Beteiligten.
- Die Bedeutung des Engagements, des Wissens und der Erfahrung der Menschen in der organisierten Selbsthilfe
- Die in den Grundsätzen der Staatsregierung zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern genannten und regelmäßig fortzuentwickelnden Leitlinien
- Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Die UN-Kinderrechtskonvention
- Die Gewährleistung gleicher Zugangsmöglichkeiten zur Versorgung in allen Teilen Bayerns im Sinne des Art. 3 BV, unter besonderer Berücksichtigung auch des ländlichen Raumes

Psychiatriegrundsätze 2007

S. 84, Kap 1.12.1 Bürgerschaftliches Engagement

„Ziele und Maßnahmen“

Bürgerschaftliches Engagement leistet einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe psychisch kranker Menschen am Leben in der Gemeinschaft.

Der weitere Ausbau bürgerschaftlichen Engagements ist dringend und sollte angemessen und nachhaltig unterstützt werden.

Vertiefung: Krisendienst Art. 1 PsychKHG

- Gesetzlicher Begriff „Krisendienst“ = **Krisennetzwerk**
- 3 zentrale gesetzlich geregelte Elemente:
Bayernweit unter einheitlicher Rufnummer rund um die Uhr erreichbare
 1. **Leitstellen**, daran angegliedert
 2. **Mobile Fachkräfte des Krisendienstes**, die auf Anforderung durch die Leitstelle vor Ort tätig werden und die im Bedarfsfall in die
 3. **Regelversorgung**, d.h. in ambulante oder stationäre Versorgungsangebote vermitteln

Alle drei Elemente sind mit Fachkräften besetzt

PsychKHG Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Neue Fachaufsichtsbehörde: **AförU**

Art. 33 Statt ~~Unterbringungsdatei~~ – Anonymisiertes
Melderegister für Zwangsmaßnahmen

Art. 37 Statt ~~Unterbringungsbeiräte~~

Besuchskommissionen

Mitglieder:

**JuristIn im Staatsdienst, Arzt/ Ärztin,
RichterIn mit Erfahrung in Unterbringungssachen,
Nicht-Arzt aus sozialpsychiatrischem Hilfeangebot,
je eine Betroffene(r) und Angehörige(r) (Entschädigung
nach JVEG)**

Aufgabe Besuchskommissionen

- Mitwirkung an Gestaltung der Unterbringung,
- bei der Betreuung und der Entlassung der untergebrachten Personen
- Unterstützung der fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- Ansprechpartner für untergebrachte Personen, insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen,
- Unterrichtung über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung sowie die ärztliche und pflegerische Versorgung
- Mindestens alle 2 Jahre unangemeldeter Besuch
- An den 7 Bezirksregierungen errichtet

Ergänzungen durch Beschluss Drs. 17/ 23282

- Aussagen zur Bedeutung der gesetzlichen Neuregelungen
- Weitere Maßnahmen von Staatsregierung gefordert:
 - Errichtung unabhängiger Beschwerdestellen „im Rahmen vorhandener Mittel“, flächendeckend, kostenlos, auf Wunsch anonym,
 - Finanzierung der Beteiligung der organisierten Selbsthilfe an Versorgungsplanung und Weiterentwicklung psychiatrischer Therapiekonzepte
 - Gezielte Vorbereitung der Polizei auf Umgang mit Menschen mit psychischen Störungen
 - Barrierefreier Zugang der Krisendienste
 - Sicherzustellen und Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrische Dienste
 - Evaluation der Unterbringung in anderen Einrichtungen und der Besuchskommissionen

Fazit und Diskussion

- **Bürgerschaftliches Engagement ist nicht explizit im Gesetz genannt, aber vorausgesetzt, insb. Art 2 PsychKHG**
- **Unabhängige psychiatrische Beschwerdestellen**
- **Weiterentwicklung im Rahmen der Grundsätze-Fortschreibung**

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

Abonnieren Sie unseren Newsletter bei
c.hoelzl@bay-bezirke.de

Fragen an c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

